



Scheidung in Bulgarien: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

31.03.2022

Einzureichende Dokumente

- Das vollständige Scheidungsurteil (**Original und Kopie**) mit dem Rechtskraftsdatum, sowie Stempel und Unterschrift des zuständigen Gerichtspräsidenten. Das Dokument muss beim Justizministerium mit der Apostille gemäss Haager Konvention von 1961 versehen werden. Das Gerichtsurteil muss in eine der schweizerischen Sprachen übersetzt werden. Die Übersetzung muss mit der Apostille gemäss Haager Konvention von 1961 versehen werden. Diese wird durch das Aussenministerium angebracht.
- Dokument zur Regelung der elterlichen Sorge für allfällige gemeinsame Kinder, falls nicht in der Scheidungsurkunde vermerkt.
- Adressänderungen

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Übersetzung

Dokumente, die nicht in einer Schweizer Landessprache oder auf Englisch abgefasst sind, müssen übersetzt werden.

Gebühren

Die Eintragung der Scheidung in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Weitere Informationen

Senden Sie alle Urkunden an folgende Adresse.

**Regionales Konsularcenter Südosteuropa
Schweizerische Botschaft
Str. Grigore Alexandrescu 16-20
010626 Bukarest**

Sie können die Unterlagen gerne auch persönlich am Schalter abgeben
(Öffnungszeiten 09:00-12:00 Montag-Freitag).

Namensführung nach schweizerischem Recht

Der Ehegatte, der seinen Namen geändert hat, behält den durch die Heirat erworbenen Familiennamen bei. Er hat jedoch die Möglichkeit, innerhalb von zwölf Monaten, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist, den angestammten Namen oder den Namen, den er vor der Heirat trug, wieder anzunehmen (Art. 119, Abs. 1 ZGB).

Namensführung nach bulgarischem Recht.

Die Ehegatten behalten den während der Ehe geführten Namen bei. Der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehe name wurde, hat jedoch die Möglichkeit, seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder anzunehmen, den er bis zur Bestimmung des Familiennamens geführt hat.

Schweizerische Botschaft in Bukarest
Regionales Konsularcenter Südosteuropa
Str. Grigore Alexandrescu 16-20
Tel :021 206 16 00
southeasterneurope@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/bucarest